

eigenständig fortschrittlich regional stark

B

21

Reglement über die Spezialfinanzierung Investitionen in Schulanlagen

vom 14. März 2022

Reglement über die Spezialfinanzierung Investitionen in Schulanlagen

Reglement gestützt auf Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck Art. 1

Die Spezialfinanzierung Investitionen in Schulanlagen bezweckt die Vorfinanzierung von bekannten Infrastrukturvorhaben im Bereich Schulbauten (Volksschulen, Sonderschulen, Kindergärten, Tagesschulen und Turnhallen).

Einlagen Art. 2

- ¹ Die Spezialfinanzierung kann durch Verwendung von Ertragsüberschüssen der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung) gespiesen werden, wenn diese höher sind als ein Steueranlagezehntel.
- ² Über Einlagen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung.
- ³ Die Einlagen werden der Erfolgsrechnung, Sachkonto 2170.3893.06 belastet und dem Bilanzkonto 29306.01 gutgeschrieben.

Entnahmen Art. 3

- ¹ Die jährlichen Entnahmen beschränken sich auf die für die vorfinanzierten Anlagen oder Anlagenteile gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Abschreibungen.
- ² Die Entnahmen werden durch das jeweils zuständige Organ zusammen mit dem Verpflichtungskredit beschlossen.
- ³ Die Entnahmen werden der Erfolgsrechnung, Sachkonto 2170.4893.06 gutgeschrieben und dem Bilanzkonto 29306.01 belastet.

Bestand, Verzinsung

Art. 4

¹ Der Bestand der Spezialfinanzierung Investitionen in Schulanlagen darf die Summe von CHF 10'000'000 nicht übersteigen.

² Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten Art. 5

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement rückwirkend per 31.12.2021 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14.03.2022 genehmigt worden.

Es unterliegt dem Referendum (60 Tage) gemäss Art. 8 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 lit. a und Art. 42 Abs. 1 lit. c Gemeindeverfassung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

Andrea Erni Hänni Gemeindepräsidentin Oliver Jaggi

Gemeindeschreiber

Seite 2

¹ BSG 170.111

Bescheinigung

Gegen das vorliegende Reglement ist bis am 23.05.2022 kein Referendum ergriffen worden. Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

Inkrafttreten

Am 02.06.2022 wurde das Inkrafttreten des Reglements rückwirkend per 31.12.2021 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Heimberg, 03.06.2022

Oliver Jaggi

Gemeindeschreiber